



Nr. 009_00	Stammordnung	17.06.2015

Benutzerordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau,
beschlossen am 17.06.2015,
für die Öffentliche Bücherei der Stadtgemeinde Stockerau
„BelvedereBücherei“

1. Allgemeines

Die BelvedereBücherei ist eine allgemein öffentliche Einrichtung der Stadt Stockerau, deren Benützung jedermann/frau offen steht. Grundlage für die Benützung bildet ein privatrechtliches Verhältnis, welches mit Unterfertigung der Erklärung zur Mitgliedschaft begründet wird. Die Benutzung ist allen Bewohnern der Stadt Stockerau und des Umlandes sowie den Schülerinnen und Schülern in der Stadt und der näheren Umgebung gestattet.

2. Mitgliedschaft

Für die Benützung der BelvedereBücherei ist eine Mitgliedskarte nötig, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliedskarte wird nach erfolgter Anmeldung (Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie Entrichtung der jeweiligen Mitgliedsgebühr) ausgefolgt.

Mit der persönlichen Unterschrift (bei Kindern unter 14 Jahren mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten) werden die Benutzerordnung und die Gebühren in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Für Minderjährige haftet der Erziehungsberechtigte für Medienverlust bzw. für anfallende Gebühren (Versäumnis- und Mahngebühren). Weiters wird das Einverständnis zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

Die Mitgliedschaft läuft auf 12/14 Kalendermonate ab dem Tag der Ersteintragung. Die Verlängerung um jeweils 12/14 Monate im direkten Anschluss erfolgt durch Bezahlung einer weiteren Jahresgebühr bei Beendigung der Laufzeit. Die Stadtbücherei garantiert die Einhaltung des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Jede Änderung der Daten ist sofort bekannt zu geben, ebenso der Verlust der Mitgliedskarte, um Missbrauch zu vermeiden.

3. Entlehnung

Medien werden nur gegen Vorlage einer gültigen Mitgliedskarte ausgefolgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ausgewählten Medien vor der Mitnahme verbuchen zu lassen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Medien nur zu ihrem persönlichen Gebrauch zu entleihen und im Sinne der Lizenzgesetze nicht zu vervielfältigen oder zu kopieren.

Bei Entlehnung sogenannter Neuer Medien (CD-ROM, DVD, sonstige elektronische Datenträger) übernimmt die BelvedereBücherei (bzw. die Stadt Stockerau) keinerlei Haftung für die Kompatibilität mit den jeweiligen Gerätekonfigurationen (z.B. Computerhardware) und für die Mängelfreiheit (z.B. Virenträger) sowie keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Handhabung.

Die Zahl der zu entlehnenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden. Ebenso können Medien von der Entlehnung ausgeschlossen werden.

4. Entlehnfrist, Verlängerung, Vorbestellung

Die Entlehnfrist beträgt 2 Wochen für alle Medien. Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist schriftlich, telefonisch oder mittels E-Mail unter Nennung des Namens möglich (um die jeweilige Entlehndauer), sofern keine Vormerkung vorliegt.

Medien, die zum Zeitpunkt der Anfrage entliehen sind, können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorbestellt werden. Bei Rückgabe des Mediums erfolgt eine Verständigung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail.

5. Haftung, Ersatz

Mitglieder haben die von ihnen (oder mit ihrer Zustimmung von anderen Personen) entliehenen Medien schonend und pfleglich zu behandeln und haften in vollem Umfang für den Verlust oder die Beschädigung derselben. Bei Verlust oder Beschädigung müssen die Medien ersetzt werden (durch gleichwertige Medien entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder durch Kostenersatz in der Höhe des Anschaffungswertes).

6. Mahnungen, Ausschluss

Ist die Leihfrist überschritten fallen Gebühren an (Versäumnisgebühren lt. gültiger Tarifordnung). 2 Wochen nach Ablauf der Entlehndauer wird das Mahnwesen eingeleitet (Mahngebühr lt. gültiger Tarifordnung). Zwei Wochen nach der 3. Schriftlichen Mahnung wird der Rechtsweg eingeleitet.

Leser, die sich nicht an die Benutzerordnung halten, können von der Büchereileitung ausgeschlossen werden.

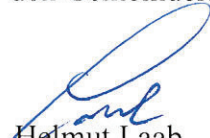
7. Mit der Übernahme der Mitgliedskarte

erklärt der Benutzer die uneingeschränkte Anerkennung dieser Benutzerordnung.

Gültig ab 1.Oktober 2015



Für den Gemeinderat:


Helmut Laab
Bürgermeister